



**Rechtspluralismus
und Integration** Seite 7

Gleichbehandlung aller Religionen – ja, aber wie? Seite 4

Staat und Kirchen im Kanton Bern Seite 6

Bewilligungskriterien für **religiöse Schulen** Seite 9

Ein neuer **kategorischer Imperativ!** Seite 11

Religionsfreiheit – ein neuer Kampfbegriff Seite 13

Die Grenzen der **Toleranz** Seite 16



Hilfe für bedürftige Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch wünschen

APAC-Suisse ist ein Zusammenschluss von Fachleuten im Bereich Schwangerschaftsabbruch und Verhütung. APAC respektiert das Recht jeder Frau, selbstbestimmt über einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden. Zwar übernehmen in der Schweiz seit 2002 die Krankenversicherungen die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs, trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Frauen das Geld für einen Schwangerschaftsabbruch nicht aufbringen können: mittellose Frauen, die keine Krankenversicherung haben (u. a. Schwarzarbeiterinnen, Sans-Papiers), eine hohe Franchise gewählt oder die Prämien nicht bezahlt haben und daher den Abbruch selbst bezahlen müssen, oder auch junge Frauen, deren Eltern nichts erfahren dürfen. APAC-Suisse hat auf Initiative der verstorbenen Anne-Marie Rey einen Hilfsfonds für bedürftige Frauen errichtet, der postum nach ihr benannt wurde. Der Zentralvorstand der FVS hat für die Anfangsphase einen jährlichen Beitrag von 2000 Franken beschlossen.

Unterstützen Sie dieses Anliegen mit einer steuerbefreiten Spende an den Fonds FVS-Spendenprojekt, Vermerk: Anne-Marie-Rey-Fonds
Postkonto: 89-788791-9
IBAN: CH54 0900 0000 8978 8791 9

Steuerbefreit spenden

Spenden an folgende Fonds sind abzugsfähig:

Ernst-Brauchlin-Fonds für Rituale

Benannt nach Ernst Brauchlin (1877–1972), dem langjährigen Zentralpräsidenten, Redaktor und Ritualbegleiter. Zweck: Übernahme der Kosten der Ritualbegleitung für minderbemittelte Konfessionsfreie.
 Postkonto: 89-995667-7
 IBAN: CH68 0900 0000 8999 5667 7

Armin-Feisel-Fonds für Bildung

Benannt nach Armin Feisel (1940–2014), der sein gesamtes Vermögen der FVS vermacht hat. Zweck: Beiträge an säkular ausgerichtete Bildungsprojekte und Veranstaltungen in den Bereichen Naturwissenschaft, Philosophie, Kunst.
 Postkonto: 85-579352-8
 IBAN: CH96 0900 0000 8557 9352 8

August-Richter-Fonds für Rechtshilfe

Benannt nach August Richter (??–1910), dem ersten Zentralpräsidenten der FVS, der 1908 zu Unrecht wegen Gotteslästerung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Zweck: Kostenlose Rechtsberatung im Bereich «Staat – Kirche/Religion».
 Postkonto: 89-181744-4
 IBAN: CH39 0900 0000 8918 1744 4

Fonds FVS-Spendenprojekt

Zweck: Beiträge an konfessionsfreie Projekte, welche die Bildung und Entfaltung von Menschen im In- und Ausland fördern. Derzeit aktuell: «Hilfsfonds Schwangerschaftsabbruch für bedürftige Frauen», siehe oben stehenden Text.
 Postkonto: 89-788791-9
 IBAN: CH54 0900 0000 8978 8791 9

Denkfest 2017	3
Reta Caspar Editorial	3
Staat und Religion in der Schweiz Gleichberechtigung aller Religionen – ja, aber wie?	4
Studie der Berner Freidenkenden «Nutzung und Finanzierung sozialer Dienstleistungen der Landeskirchen im Kanton Bern»	5
Reta Caspar Rechtsppluralismus und Integration	6
Burka & Co.	8
Schule und Religion Bewilligungskriterien für religiöse Schulen	9
Richard Dawkins «Höflich – aber gnadenlos deutlich»	10
International	12
Andrew Copson Religionsfreiheit – ein neuer Kampfbegriff	13
Lesen	14
Adressen	14
Agenda	15
Menschenrechtstag 2016	16

Die FVS – eine Spende wert?

Wir legen dieser letzten Nummer des Jahres wie gewohnt einen Einzahlungsschein bei in der Hoffnung, dass Sie ihn für einen Extrabeitrag berücksichtigen.

Sie können Ihre Spende allgemein lassen, dann setzen wir sie gerne für unsere politische Arbeit ein. Sie können die Spende aber auch mit einem Vermerk einem der nebenstehenden gemeinnützigen Fonds zuwenden.



Spenden ab Fr. 100.–
werden automatisch
bestätigt.

Postkonto:
84-4452-6
IBAN:
CH7909000000840044526



Reformation des Denkens

Zum 3. Mal wird im kommenden Jahr in Zürich das mehrtägige Wissensfestival Denkfest über die Bühne gehen – als Beitrag der Freidenker zum Reformationsjubiläum diesmal zum Thema «Reformationen des Denkens». Das Denkfest 2017 bietet eine Rückschau auf historische Ereignisse, die menschliche Denkmodelle nachhaltig verändert haben, ordnet die Reformation von 1517–1648 in diese Rückschau ein und lädt ein zum Diskurs über anstehende Reformationen des Denkens.

Die Idee zum Denkfest entstand 2009 an einer Klausur der Schweizer Freidenker-Vereinigung. Erklärtes Ziel war, Wissenschaftler auf die Bühne zu holen, ihre Arbeiten der breiten Bevölkerung zugänglich zu machen und einen angeregten Austausch zu ermöglichen.

Die Erstaussgabe fand im September 2011 statt. 40 Künstler, Vortragende und Podiumsgäste traten an den vier Tagen auf vor rund 420 Teilnehmenden aus 15 Ländern auf. ReferentInnen wie Teilnehmende waren sich einig, dass es ein überaus stimulierender und vergnüglicher Anlass war.

Das Denkfest 2014 konzentrierte sich auf die Themen «Medizin und Methode», «Evolution» sowie «Ethik für das 21. Jahrhundert».

Das Denkfest ist eine Veranstaltung der Freidenker-Vereinigung der Schweiz und wird von den Skeptikern Schweiz und der Giordano-Bruno-Stiftung Schweiz mitgetragen.

Mehr zum Denkfest 2017 ab Dezember 2016 auf der Webseite denkfest.ch.

RECHT & BERATUNG

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz bietet eine Online-Erstberatung in allen Fragen rund um das schweizerische und kantonale Religionsrecht an: rechtsberatung@freidenken.ch.

Die Beratung ist für alle gratis. Sie wird derzeit von der ehemaligen Leiterin der Geschäftsstelle, Reta Caspar, angeboten gegen ein bescheidenes Entgelt zulasten des spendenfinanzierten, steuerbefreiten Fonds für Rechts-hilfe (Seite 2).

Impressum

Herausgeberin:
Freidenker-Vereinigung der Schweiz www.frei-denken.ch
Geschäftsstelle
Postfach 6207 3001 Bern 076 805 06 49 info@frei-denken.ch
Postkonto 84-4452-6 IBAN: CH7909000000840044526

Erscheinungsweise vierteljährlich: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember
Redaktionsschluss: 10. des Vormonats

Auflage: 2000

Redaktion: Reta Caspar redaktion@frei-denken.ch

Jahresabonnement: Schweiz: Fr. 30.–, Ausland: Fr. 35.– (B-Post)

Zweitabonnement für Mitglieder aus der Romandie und dem Tessin: Fr. 10.–

Probeabonnement: 2 Nummern gratis

Korrekturat: Petra Meyer www.korrektorium.ch

Druck und Spedition: Printoset Flurstrasse 93 8047 Zürich www.printoset.ch
ISSN 1662-9043

99. Jahrgang (2015 korrigiert)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge können, aber müssen nicht mit der Ansicht der Redaktion übereinstimmen.

Trumpiert?

Haben sich die amerikanischen Stimmbürger fatal geirrt, als sie ihre Stimme zwar mit einer dünnen Mehrheit für Hillary Clinton abgaben, aber wegen des vorherrschenden Majorzprinzips doch mit einer deutlichen Mehrheit der nötigen Elektorenstimmen Donald Trump wählten, der sich wahrhaft bemühte, im Wahlkampf schon mal alles Porzellan zu zerschlagen, das aufzutreiben war? Jedenfalls haben die Medien uns seither mit Weltuntergangsszenarien überhäuft, während man sich doch erst mal fragen müsste, ob man dem Prinzip «one woman/man one vote» in einem Wahlsystem gerecht wird, das letztlich in ein «winner takes all» mündet, und was man mit jenen machen soll, die sich so sicher waren und sich doch so geirrt haben, den vielen Propheten, die einen Erdrutschsieg der ersten Kandidatin für das hohe Amt vorausgesagt hatten. Erdrutsche sind bekanntlich wenig verlässliche Kameraden, und ein System, das solche programmiert, müsste dringend revidiert werden.

Irrtum gehört zwar zum Menschen – aber nur Einsicht des Irrtums und Verbesserung der Erkenntnismethoden bringen Fortschritt. Damit werden sich die Freidenker im neuen Jahr beschäftigen, mit der «Reformation des Denkens», und das in einem Jahr, in dem eine 500 Jahre alte Reformation abgefeiert und gleichzeitig im Kanton Bern der rund 200-jährige Status quo des Verhältnisses von Staat und Kirche verteidigt wird (Seite 5).

Der deutsche Astronom und Wissenschaftsjournalist Florian Freistetter (Gast am Denkfest 2011) schreibt in seinem aktuellen Blogbeitrag unter dem Titel «Hier irrte die Wissenschaft»: «In der Schule, den meisten Lehrbüchern und oft auch auf der Universität werden die Irrtümer, Fehlschläge und Zufälle auf dem Weg zu wissenschaftlicher Erkenntnis unterschlagen. Die Forschung wird als eine einzige Erfolgsgeschichte präsentiert, in der Entdeckung auf Entdeckung folgt. Die mühsamen Wege und Irrwege, die zu diesen Entdeckungen geführt haben, werden ignoriert.»

Auch die Geschichte und die aktuelle Politik strotzen von Irrtümern. Je mehr wir Menschen uns klar machen und auch den Kindern in der Schule erklären, dass all unser Handeln zwingend irrumsanfällig ist, desto vernünftiger können wir entscheiden und desto weniger sind wir geneigt, jenen «starken Männern» nachzulaufen, die für alles eine Lösung haben – oder wie Erich Fried sagt:

*«Zweifle nicht an dem der dir sagt
er hat Angst.*

*Aber hab Angst vor dem der dir sagt
er kennt keinen Zweifel.»*

Mit Zweifeln leben lernen, konstruktiv, ohne am Leben zu verzweifeln, das ist die Aufgabe des Menschen im 21. Jahrhundert, denn wir sollten aus vergangenen Irrtümern lernen. Ob die Wahl von Donald Trump als riesiger Irrtum in die Geschichte eingehen wird, wird sich zeigen – jedenfalls wird es wohl niemandem einfallen, ihm schon zum Amtsantritt den Friedensnobelpreis zu verleihen. Insofern haben wir hoffentlich wieder etwas gelernt.

Ich wünsche uns allen einen vernünftigen Umgang mit dem Irrtum, auf dass unsere Debatten im neuen Jahr weniger aufgeregt, aber anregend werden. Schöne Festtage!

Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen – ja, aber wie?

Der Aargauer SP-Nationalrat Cédric Wermuth plant gemäss WOZ 45/2016 offenbar einen parlamentarischen Vorstoss mit dreifacher Stossrichtung: die Nichtdiskriminierung von Religionsgemeinschaften, ihre Gleichbehandlung und die Forderung an die Gemeinschaften, sich an den Rechtsstaat zu halten.

Wermuth will den Kantonen beide Möglichkeiten offen lassen: Strikte Trennung von Kirche und Staat oder alle Religionen nach gleichen Kriterien anerkennen: «Sie könnten aber nicht mehr das Christentum privilegieren.» Er sei weder ein Anhänger eines «übergriffigen Staates» noch eines «Laisser-faire-Laizismus», der sage: «Religion ist Privatsache, das geht mich nichts an.»

Wermuth anerkennt zwar, dass der Staat mit einer Anerkennung des Islams Menschen in der Schweiz nicht primär als Staatsbürger, sondern als Mitglieder einer – im Fall des Islams völlig zersplitterten – Glaubensgemeinschaft adressiert und sie geradezu in diese Identität drängt. Ihm «geht es darum, dass sich die progressiven Kräfte dafür einsetzen, dass alle, die in diesem Land leben, sich zugehörig fühlen und teilhaben: ökonomisch, politisch, kulturell. Wie wir das erreichen, da bin ich für bessere Ideen offen.»

Argumente für eine Anerkennung überzeugen nicht

Tatsächlich sind die Argumente für eine Anerkennung nicht sehr überzeugend. Die staatliche Anerkennung ist ein Lösungsansatz aus dem 19. Jahrhundert und passt nicht in unsere Zeit, in der jedes Jahr Tausende von Gemässigten die sich manchenorts ins Reaktionäre oder Esoterische wendenden Landeskirchen mit ihrer Steuerpflicht verlassen. Auch die grosse Mehrheit der Zuwandernden will vielleicht zwar an ihrer familiären Tradition im Sinne eines Brauchtums festhalten, aber sicher nicht von einem Staat autoritär auf eine Konfession festgeschrieben werden, womöglich mit entsprechender Steuerpflicht. In beiden Bevölkerungsgruppen passt die staatliche Anerkennung deshalb

mittelfristig nur für jene 10 Prozent Tiefreligiöse, welche ihr Leben tatsächlich nach ihrer Religion ausrichten und ihre Kinder entsprechend aufziehen. Politische Lösungen müssen sich aber auf die zunehmende Säkularisierung ausrichten.

Religiöse Neutralität des Staates als Zukunftsmodell

Die FVS tritt seit jeher für eine strikte Trennung von Staat und Kirchen ein. Religiöse Gruppen sollen sich – wie andere weltanschauliche Gemeinschaften, Parteien etc. – ohne staatliche Privilegierung dem freien Wettbewerb der Weltanschauungen und Meinungen stellen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass der Austausch all dieser Gruppen in der politischen Debatte auf Augenhöhe geschehen kann.

Wollte der Staat religiöse Gruppierungen anders behandeln als andere Vereine der Zivilgesellschaft, müsste er taugliche Unterscheidungskriterien entwickeln. Dass dies kaum vernünftig zu lösen ist, hat sich im Kanton Basel-Stadt gezeigt, der seit 2006 einen neuen Religionsartikel in der Verfassung hat, der die sogenannte kleine Anerkennung vorsieht. SP und SVP warfen ihm schon nach kurzer Zeit vor, nicht praktikabel zu sein. Es sei nicht Aufgabe des Parlaments Glaubensinhalte und Dogmen einer Glaubensgemeinschaft zu prüfen, sagte etwa Finanzdirektorin Eva Herzog (SP), weil es bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ja auch Dinge gebe, wo man genauer hinschauen müsste.

Wermuths Idee ist nicht neu: Als der Kanton Basel-Stadt 2010 mit einer Standesinitiative* einen neuen Religionsartikel in der Bundesverfassung anregte, der das Verhältnis zwischen den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und dem Staat (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantone) umfassender und verbindlicher regeln sollte, wurde dies vom Parlament mit grosser Mehrheit abgelehnt.

rc

*Curia vista Geschäftsnummer 10.326

Basel Sebastian Castellio

Am «Castellio-Weglein», welches das südliche Rheinbord bis zur St. Alban-Vorstadt überwindet, wurde kürzlich eine Gedenktafel für Sebastian Castellio enthüllt. Sie zeigt das Bild einer Büste des Widersachers von Jean Calvin und vermeldet dessen wichtigste Toleranz-Botschaft in Latein, Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch: «Einen Menschen töten heisst nicht, eine Lehre verteidigen, sondern: einen Menschen töten.» Vertreter der christlichen Kirchen beider Basel würdigten damit den Vorkämpfer für religiöse Toleranz von weltgeschichtlicher Bedeutung, der im Jahr 1563 in Basel nur 48-jährig gestorben war. Castellio, 1515 in St-Martin-du-Frêne westlich Genf in damals savoyischem Gebiet geboren, hatte sich gegen Calvin in Genf gestellt, nachdem am 27. Oktober 1553 auf dessen Veranlassung der spanische Humanist Miguel Servet in Genf als Ketzer verbrannt worden war. Damit gilt Castellio als der Wegbereiter religiöser Toleranz.



Kt. BE Kündigung wegen Kopftuch ist missbräuchlich

Eine Berner Grosswäscherei hat einer Muslimin mit Kopftuch zu Unrecht gekündigt. Dies hat ein Einzelrichter des Regionalgerichts Bern-Mittelland entschieden. Die Muslimin habe seit 2009 zur vollen Zufriedenheit des Arbeitgebers in dem Berner

Betrieb gearbeitet. 2015 habe sie erklärt, künftig auch bei der Arbeit ein Kopftuch tragen zu wollen. Sie habe angeboten, dieses jeden Tag zu waschen. Das Unternehmen wollte davon nichts wissen und kündigte der Frau. Es sei aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene verboten, am Arbeitsplatz ein Kopftuch zu tragen, begründete die Wäscherei ihr Vorgehen. Der Gerichtspräsident des Regionalgerichts Bern-Mittelland ist laut der SDA zum Schluss gekommen, die Wäscherei habe der Frau nicht beweisen können, dass der Verzicht auf das Tragen eines Kopftuchs «sachbezogen und betrieblich notwendig» sei. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schütze das Recht, ein Kopftuch zu tragen – auch während der Arbeit in der Privatwirtschaft. Die Firma hat das Urteil akzeptiert und muss der Frau nun eine Entschädigung zahlen.

Kt. NE Sterbehilfe in Pflegeheimen zulässig

Die Heilsarmee muss begleiteten Suizid in ihrem Alters- und Pflegeheim dulden, obwohl es ihrer religiösen Haltung widerspricht. Das Bundesgericht hat in abstrakter Normenkontrolle (also nicht in einem aktuellen Fall) entschieden, dass die entsprechende Bestimmung im neuen Neuenburger Gesundheitsgesetz (2014) verfassungskonform ist, die vorschreibt, dass staatlich anerkannte (und subventionierte) Institutionen den begleiteten Suizid zulassen müssen. Staatlich nicht anerkannte Heime müssen potenzielle Bewohnerinnen und Bewohner zudem deutlich auf eine vom Gesetz abweichende Heimphilosophie hinweisen. Gemäss einer erster Verlautbarung will die Heilsarmee das neue Neuenburger Gesetz nun «respektieren» – und damit also nicht auf die staatliche Anerkennung verzichten. BG-Entscheid 2C_66/2015 vom 13.9.2016

Berner Studie

«Nutzung und Finanzierung sozialer Dienstleistungen der Landeskirchen im Kanton Bern»

Auf Anregung des inzwischen verstorbenen Mitglieds Anne-Marie Rey und mit Hinblick auf die Vernehmlassung zur Totalrevision des Kirchengesetzes haben die Freidenkenden Region Bern eine Studie in Auftrag gegeben. Im Sommer 2016 wurde eine repräsentative Stichprobe von 1011 stimmberechtigten Bernerinnen und Berner vom renommierten Meinungsforschungsinstitut gfs.bern befragt. Die Datenauswertung übernahm der Berner Statistiker Dr. Werner Luginbühl, Verfasser der Studie ist der Berner Religionswissenschaftler Dr. Carsten Ramsel (Assistent der Professur für Empirische Religionsforschung und Theorie der interreligiösen Kommunikation an der Universität Bern mit Arbeitsschwerpunkt Atheismus und Religionskritik).

Ziele der Studie

Ziel der Studie war, herauszufinden, inwiefern den Befragten die sozialen Dienstleistungen der Landeskirchen bekannt sind und wie diese genutzt werden. Denn die Landeskirchen geniessen im Kanton Bern immer noch Privilegien gegenüber anderen Organisationen und Dienstleistungserbringern. Insbesondere werden die Pfarrstellen und viele kirchliche Dienste durch den Kanton, also durch die Allgemeinheit, mitfinanziert. Diese Finanzierung durch den Staat begründen die Kirchen damit, dass sie wichtige soziale Aufgaben für die Gesellschaft leisten würden. Besonders oft werden hier die Betreuungs- und Beratungsangebote für sozial Bedürftige genannt. Die Kirchen leiten daraus einen grossen gesamtgesellschaftlichen Nutzen ab und haben dadurch ihre Privilegien über die letzten Jahrzehnte retten können. Die Studie belegt nun allerdings eine grosse Diskrepanz zwischen den Wünschen der StimmbürgerInnen und den immer wiederkehrenden Argumenten der Kirchen.

Die Studie fragte konkret danach, wer die Angebote der Kirchen kennt, nutzt und wie sie von den NutzerInnen und Nutzern bewertet werden. Ausserdem klärt sie, wer – nach Meinung der Berner StimmbürgerInnen und Stimmbürger – die sozialen Angebote der Landeskirchen finanzieren sollte.

Ergebnisse

Als wichtigstes Ergebnis der Studie ist zu nennen, dass mehr als die Hälfte der Befragten der Meinung sind, die sozialen Angebote der Landeskirchen seien ausschliesslich aus Kirchensteuern zu zahlen. Diese Meinung vertreten religiöse wie säkulare Befragte gleichermaßen.

Zwar wird den Landeskirchen mehrheitlich moralische wie soziale Kompetenz zugeschrieben. Gleichwohl sind die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Meinung, dass der Staat die sozialen Aufgaben zu übernehmen habe.

Eine Mehrheit – besonders unter den Französischsprachigen – spricht sich ausserdem dafür aus, dass Staat und Kirche strikt zu trennen seien. Dabei fällt die Zustimmung unter Religiösen geringer aus als unter Säkularen.

Etwa die Hälfte der Befragten kennt die sozialen Angebote der Landeskirchen, doch nur etwa 7 Prozent der Befragten nutzen sie.

Politique éclairée?

Der Gemeinderat bemüht sich seit 2015, für die Stadt Bern das Label «Reformationsstadt Europas» zu erhalten und spricht für das sogenannte Jubiläumsjahr 2017 einen Beitrag von Fr. 30'000 an die Aktivitäten zur «Reformationsstadt Europas».

mb

Jorgo Ananiadis

Co-Präsident Freidenkende Region Bern

«Obwohl der Kanton in allen Bereichen sparen muss, bevorzugt er die Landeskirchen und unterstützt sie mit finanziellen Mitteln. Dabei stützt er sich auf unbelegte Annahmen und folgt blind den Forderungen der Landeskirchen. Dank dieser neuen Studie gibt es jetzt aber Daten darüber, inwiefern diese mutmasslich gesellschaftsrelevanten Leistungen tatsächlich genutzt werden. Und die Resultate lassen keine Zweifel offen, wie diese in Zukunft zu finanzieren sind.»



Ein Fünftel aller NutzerInnen und Nutzer sind nicht Mitglieder der Landeskirchen. Die meisten NutzerInnen und Nutzer verwenden die Kultur- und Bildungsangebote sowie die Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche der Landeskirchen. Die landeskirchlichen Beratungsangebote für sozial Bedürftige werden hingegen selten genutzt.

Forderungen der Freidenkenden Region Bern

Behörden und Parteien sind jetzt gefordert, die Erkenntnisse dieser Studie bei der kommenden Vernehmlassung zur Totalrevision des Kirchengesetzes einfließen zu lassen. Für die Freidenkenden Region Bern sind die folgenden Konsequenzen bereits jetzt offensichtlich:

1. Staat und Kirche sind strukturell und finanziell strikt zu trennen.
2. Die Angebote der Landeskirchen sind grundsätzlich aus deren eigenen Mitteln zu finanzieren.
3. Wo der Staat das Erbringen sozialer Leistungen delegiert (beispielsweise Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote), sollen sich die Landeskirchen einem offenen Wettbewerb stellen. So wird auch die Qualität dieser von der Allgemeinheit finanzierten Leistungen sichergestellt.

Präsentation der Ergebnisse

Die Freidenkenden Region Bern haben die Resultate der Studie am 15. September 2016 – kurz vor dem Start der Vernehmlassung zum neuen Berner Kirchengesetz – an einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit präsentiert. Seither ist die gesamte Studie auf der Webseite der FVS einsehbar. Anfang November 2016 hat der Vorstand der Sektion alle Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Bern angeschrieben, sie auf die Studie und ihre zentralen Ergebnisse aufmerksam gemacht und sie an die öffentliche Präsentation der Ergebnisse am Jahresend-Brunch der Sektion Ende November 2016 eingeladen.

Vernehmlassung zum Berner Kirchengesetz

Die Gesetzesvorlage des Berner Regierungsrats enthält so zeitgemässe Festschreibungen wie den

Art. 3 Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen

¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.

Die Vernehmlassung der Freidenkenden Region Bern wird einerseits die Grundsatzforderungen enthalten und andererseits auch den Gesetzestext Artikel für Artikel zerpflücken – ab Ende November 2016 online auf der FVS-Webseite.

rc



Reta Caspar

Rechtspluralismus und Integration



Als Rechtspluralismus bezeichnet man das Nebeneinander zweier oder mehrerer Rechtssysteme oder Rechtstraditionen. Rechtspluralismus finden wir typischerweise in Staaten, in denen religiöse Normsysteme eine bedeutende Rolle spielen, und in (ehemaligen) Kolonien, in denen das durch die Kolonialmacht eingeführte Recht traditionelle Normsysteme nicht vollständig verdrängt hat. Rechtspluralismus ist also keineswegs ein neues Phänomen. Historisch gesehen ist auch hierzulande das staatlich gesetzte Recht nicht mehr als 150 Jahre alt, und im schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 wird explizit das «Gewohnheitsrecht» für gesetzlich nicht geregelte Fälle als zusätzliche Rechtsquelle benannt (Art. 1 Abs. 2 ZGB). In unserer multikulturellen Gesellschaft kommt im 21. Jahrhundert eine vermeintlich neue Dimension dazu, indem Menschen einwandern, die ihre eigene Rechtstradition nicht einfach aufgeben wollen. Tatsächlich gibt es aber auch in unseren Breiten schon seit Jahrhunderten andere Rechtstraditionen. Insbesondere das kanonische Recht und auch das jüdische Recht wurden und werden gruppenintern angewandt. Rechtspluralismus ist also eine ungenutzte und kaum untersuchte Realität. Entsprechend laut war der Aufschrift, als der Fribourger Kulturanthropologe, Professor Dr. Christian Giordano, 2008 vorschlug, diese Realität zu akzeptieren und zu legalisieren. Kritiker des Rechtspluralismus gehen von den Prämissen aus, dass der Staat die einzige Struktur ist, die eine Rechtsordnung vermitteln und ihre Durchsetzung gewährleisten kann und deshalb ein Monopol gerechtfertigt und dass der Staat und ein einheitliches Recht die beste Gewähr oder gar die einzige Hoffnung für die Realisierung von liberalen demokratischen Werten ist: Demokratie, Gleichheit, Menschenrechte und Rechtssicherheit.

Staatskritische Kreise hingegen entgegnen, auch bei der Rechtsordnung solle der freie Wettbewerb herrschen, und der Zürcher Rechtsprofessor Daniel Dürr fordert gar, dass die drei quasiheiligen staatlichen Monopole – das Rechtsetzungs-, das Justiz- und das Gewaltmonopol – aufgebrochen und die Konflikte besser der Selbstregulierung überlassen werden sollten.

In der Praxis haben sich staatliche Gerichte für viele Streitfälle als wenig geeignet erwiesen, deshalb existieren heute verschiedene Konfliktbereinigungsverfahren auf verschiedenen Rechtsgrundlagen nebeneinander.

Formen der Konfliktbereinigung

Während bei der Schlichtung/Mediation auf dem Verhandlungsweg eine neue Ordnung zwischen den Streitparteien geschaffen wird (in Form eines Vertrags/Vergleichs), wird in einem Gerichtsverfahren ein Sachverhalt dahingehend beurteilt, ob er mit der bestehenden Rechtsordnung übereinstimmt – es geht also darum, welche der Parteien recht hat. Das Gericht kann ein staatliches, sogenannt ordentliches Gericht, aber auch ein privates (z. B. auch ein religiöses) Schiedsgericht sein.

Vor Schiedsgerichten landen in erster Linie Handelsstreitigkeiten zwischen Firmen. An nationalen und internationalen Schiedsgerichten verhandelt werden aber auch Konflikte zwischen Unternehmen und Staaten. Zudem hat sich im Bereich Sport eine private Schiedsgerichtsbarkeit etabliert. Ein Verfahren vor einem Schiedsgericht kann Vorteile, aber auch Nachteile mit sich bringen. Als Vorteile gelten die häufig erzielbare Verfahrensbeschleunigung, die freie Wahl der Schiedsrichter, die in der Regel besondere rechtliches oder technisches Wissen einbringen, mögliche Kostenvorteile, Flexibilität in Bezug auf Verhandlungsort und Verhandlungssprache und last but not least die Vertraulichkeit des Verfahrens. Ein Nachteil kann die Machtasymmetrie der Parteien sein. Deshalb unterliegen Schiedsvereinbarungen im Verhältnis von Unternehmen und Verbrauchenden sehr strengen Anforderungen. In manchen

Bereichen (z. B. im Familienrecht sowie in vielen mietrechtlichen Angelegenheiten) sind Schiedsvereinbarungen in der Schweiz unzulässig, weil ungleiche Voraussetzungen dort in aller Regel gegeben sind. Schiedsgerichten sind auch insofern Grenzen gesetzt, als sie in der Regel keine Strafen verhängen und ihre Entscheidungen auch nicht unter Anwendung von Zwangsmitteln vollstrecken können. Dies ist allein dem Staat, d. h. den ordentlichen Gerichten, vorbehalten.

International ausgerichtete soziale und ökonomische Systeme produzieren seit jeher eigene Rechtsverfahren, internationale Gerichtshöfe und Schiedsgerichte (z. B. in Den Haag) für Fälle, für welche die nationalen Gerichte nicht zuständig, überfordert oder aus Gründen der Rechtssicherheit unerwünscht sind. Ordentliche staatliche Gerichte wenden nach definierten Regeln erlassene Gesetze im Einzelfall an und können unter bestimmten Voraussetzungen von allen in der Schweiz wohnhaften Menschen angerufen werden.

Religiöse Gerichte basieren auf den sogenannten «heiligen Schriften» einer Gemeinschaft, welche das Leben ihrer Gläubigen und des Klerus regeln.

Religiöses Recht in der Schweiz

Die Bundesverfassung von 1874 enthielt in Art. 58 den Absatz: «Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.» Seither waren keine geistlichen Gerichte mehr als Teil der schweizerischen Rechtsordnung geduldet. Religionsgemeinschaften dürfen religiöses Recht zwar weiterhin anwenden, jedoch ohne Rechtswirkung für das bürgerliche Leben. Mit diesem expliziten Verbot wurde die Säkularisierung insbesondere des Familienrechts vorangetrieben. Bei den Beratungen zur aktuell geltenden Verfassung von 1999 wurde das Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit als Zeugnis einer vergangenen Zeit und Ausdruck des Kulturkampfes des ausgehenden 19. Jahrhunderts betrachtet und fallen gelassen, weil es «obsolet» geworden sei.¹

In der Schweiz sind die heute kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften in ihrer internen Organisation und in den Bestimmungen über die Lebensführung frei. Reformierte und Christkatholiken haben kein eigenes Familienrecht, Katholiken und Juden hingegen schon. Wenn jedoch eine ihrer religiösen Bestimmungen mit staatlichem Recht kollidiert, geht für den Staat letztere vor. Für die einzelne Person ist allerdings nicht die rechtliche, sondern die soziale Bindung entscheidend. Wer Mitglied der Glaubensgemeinschaft ist und bleiben will, wird sich den inneren Bestimmungen fügen.

Katholisches Recht

Das sogenannte «kanonische Recht» ist das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche. Es regelt die internen Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinschaft und sieht für viele Bereiche eine eigene Gerichtsbarkeit vor, so auch ein Strafgericht. Der sexuelle Missbrauch von Kindern durch Geistliche etwa wird als «Sünde gegen das 6. Gebot» geahndet (Can. 1395). Eine Pflicht jedoch, einen Rechtsbruch an die Staatsanwaltschaft zu melden, besteht nur bei Mord und Völkermord. Die höchste Strafe ist die Exkommunikation, in der Regel ein zeitlich begrenzter oder auch ein permanenter Ausschluss aus der religiösen Gemeinschaft oder von bestimmten Aktivitäten in der Gemeinschaft. Sie wird als Beugestrafe angewandt, das heisst bis zur Beendigung bzw. Wiedergutmachung des Fehlverhaltens.

Eine katholische Ehe kommt erst durch die Spendung des Ehesakraments zustande. Diese darf in der Schweiz aber erst nach der Ziviltreuung erfolgen. Eine Scheidung ist im kanonischen Recht nicht vorgesehen. Möglich ist in engem Rahmen eine Ungültigkeitserklärung. Die Folgen einer zivilrechtlichen Scheidung treffen Mann und Frau gleichermassen. Eine zweite kirchliche Heirat ist ausgeschlossen.



Jüdisches Recht

Das jüdische Recht anerkennt staatliches Recht. Deshalb werden ganze Rechtsgebiete ausser Kraft gesetzt, wie z. B.

das jüdische Strafrecht (heute ist nur noch der «Cherem», d. h. die Exkommunikation möglich), oder das jüdische Recht schreibt explizit vor, staatliches Recht anstelle der jüdischen Normen anzuwenden. Rabbinatsgerichte wenden aber heute noch jüdisches Recht an, z. B. für die Entscheidung von religiösen Fragen, so etwa zum Religionsübertritt oder zu Koscher-Zertifikaten. Rabbinische Schiedsgerichte amten zudem in allen Rechtsbereichen, die das staatliche Recht generell der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich macht. Die Anzahl der in der Schweiz vor rabbinischen Schiedsgerichten ausgetragenen Zivilstreitigkeiten wird vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG auf zehn bis zwanzig pro Jahr geschätzt.²

Einschneidend ist die Aktivität in familienrechtlichen Fragen. Die religiöse Trauung erfolgt durch Rabbinatsgerichte und kann in der Schweiz erst nach der Ziviltrauung erfolgen. Die zivile Scheidung hat im religiösen Bereich keine Wirkung. Die religiöse Scheidung erfolgt ebenfalls durch Rabbinatsgerichte. Möchte einer der Partner wieder religiös heiraten, so muss er auch religiös geschieden sein. Nach biblischem Recht kann nur der Mann mit einem Scheidungsbrief an seine Frau den Bund der Ehe lösen. Seit rund 1000 Jahren ist für die Scheidung die Zustimmung der Frau erforderlich. Die Scheidung an sich stigmatisiert nicht und gibt der Frau völlige Freiheit und Selbstbestimmung, die Scheidungsfolgen werden meist im Ehevertrag geregelt. Frauen können umgekehrt die Scheidung zwar verlangen, aber nicht durchsetzen. Das böswillige Verweigern der Scheidung und die damit verbundene Erpressung der Ehefrau in Verhandlungen über Unterhalt und Sorgerecht wird als ungelöstes Problem in der religiösen Rechtsprechung des heutigen Judentums bezeichnet. Die Folgen treffen auch die Position der nach der zivilen Scheidung geborenen Kinder.

Muslimisches Recht

Als unfehlbare Pflichtenlehre umfasst die Scharia das gesamte religiöse, politische, soziale, häusliche und individuelle Leben sowohl der Muslime als auch das Leben der im islamischen Staat geduldeten Andersgläubigen insofern, als ihre öffentliche Lebensführung dem Islam und den Muslimen in keiner Weise hinderlich sein darf. Die Einheit zwischen Religion und Recht bringt in einem theokratischen Staatswesen auch die Einheit zwischen Religion und Staat mit sich, die sich in den arabisch-islamischen Staaten der Gegenwart (deren Staatsreligion der Islam ist) unterschiedlich bemerkbar macht (Wikipedia).

Entsprechend ihrer Position in der muslimischen Gesellschaft sind Frauen unter der Scharia konsequent schlechter gestellt als Männer, insbesondere wird ihrer Aussage vor einem Schiariengericht nur halb so viel Wert zugemessen wie der eines Mannes und werden die Kinder im Scheidungsfall in der Regel dem Vater zugesprochen.

Der Fribourger Professor Christian Giordano sagt 2008, dass es bereits eine eigene Gerichtsbarkeit von Immigranten in der Schweiz gebe – allerdings im Verborgenen. Als Prozess-Gutachter wisse er, dass im Zusammenhang mit der albanischen Blutrache quasi-offizielle Vermittler tätig seien. Diese seien vergleichbar mit einem Friedensrichter. Er vermutete zudem, dass in der Schweiz Schiariengerichte bestünden, die allerdings jeder Kontrolle entzogen seien.³

Hinduistisches Recht

Indien kennt kein einheitliches Familienrecht. Die Glaubensgemeinschaften der Hindus, Buddhisten, Jainas, Sikhs, Christen und Parsen verfügen je über ein staatlich normiertes Eherecht. Neben diesen an die Religionszugehörigkeit anknüpfenden

Eherechten bietet der indische Gesetzgeber jedermann die Möglichkeit, sich unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit für ein ziviles Eherecht zu entscheiden.

Im Hinduismus ist die Scheidung sehr verpönt und kann in der Regel nur vom Mann verlangt werden. Die Wiederverheiratung von Witwen ist nicht erwünscht. Hinduisten, so etwa auch Schweizer Tamen, werden dazu angehalten, persönliche Differenzen und Unstimmigkeiten innerhalb ihrer Gemeinschaft zu regeln und Behörden, Gerichte u. ä. zu meiden.

Konfliktbereinigung und Integration

Die italienische Rechtsphilosophin Prof. Dr. Alessandra Facchi unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Modellen, dem französischen Modell der Inklusion der Zuwandernden in eine nationale, kulturell homogene Gesellschaft, deren Prinzipien und Werte von allen anerkannt und beachtet werden müssen, und dem englischen Modell, das multikulturell ausgerichtet ist und ethnische Gemeinschaften anerkennt und schützt und die abweichende Behandlung je nach Herkunft nicht nur auf richterlicher, sondern auch auf gesetzgeberischer Ebene zulässt.

In Frankreich sind religiöse Zugehörigkeiten privat frei wählbar, sie dürfen aber nicht in die öffentliche Sphäre dringen und sind rechtlich nicht relevant. Integration bedeutet hier Gleichheit im Sinne von identischer Behandlung und findet ihre Entsprechung in der Neutralität und Laizität des Staates. Damit verfolgt Frankreich die Idee einer einseitigen, vollständigen, assimilierenden Aufnahme in die Ankunftsgesellschaft.

Das englische Modell hingegen hat in England zum Erlass von Normen geführt, welche z. B. Juden und Muslimen rituelles Schlachten in Abweichung tierschützerischer (auch strafrechtlicher) Vorschriften ausdrücklich erlaubt (1967), im Ausland geschlossene Viehlehnen anerkennt (1972), die Helmtragepflicht beim Motorradfahren für indische Sikhs aufhebt (1988), ebenso die Schutzhelmpflicht auf Baustellen (1989). Jüngste Konzession ist die Zulassung von religiösen Schiedsgerichten (sog. sharia courts), welche sich auch mit strafrechtlichen Tatbeständen befassen können, wie Zwangsehe und häusliche Gewalt (2007). Die Folgen für Frauen und Kinder sind drastisch, wie die Schweizer Politologin Dr. Elam Manea in ihrem Buch darstellt,⁴ und auch die niederländische Politologin Dr. Machteld Zee warnt vor dem «romantisierenden Blick» der Multikulturalisten, welche die ideologische Hintergründe der Schiariengerichte und deren praktischen Folgen verschleiern würden.⁵

In Kanada, Australien und den USA wurde bis in die 60-er Jahre des 20. Jahrhunderts ein «Anglo-Konformismus» postuliert, der von den Einwanderern die Aufgabe des kulturellen Erbes und die vollständige Assimilation erwartete. Seit den 1970-er Jahren hat sich auf Druck der Einwanderergruppen eine pluralistischere Politik durchgesetzt. Religiöse Schiedsgerichte der Religionsgruppen haben allerdings überall eine sehr lange Tradition, sowohl unter Juden wie in vielen christlichen Gemeinschaften. Den Mitgliedern wird in der Regel verboten, sich unmittelbar an staatliche Gerichte zu wenden.

In Kanada werden Entscheide von religiösen Schiedsgerichten von staatlichen Gerichten anerkannt, mit Ausnahme jener in familienrechtlichen Belangen in den kanadischen Provinzen Ontario und Quebec.

In den USA hat 2010 Oklahoma als erster Staat die Anwendung und Durchsetzung von Schiarierecht via Verfassung verboten, die Bestimmung aufgrund eines Urteils neutraler formuliert. Weitere Staaten haben mittlerweile die Anwendung der Scharia mit Blick auf die Entwicklungen in England durch allgemein formulierte Gesetze eingeschränkt.

In Australien haben sich Schiariengerichte in der vor zivilrechtlichen Scheidungen obligatorischen Mediation etabliert. Eine Entwicklung, die zunehmend kritisiert wird. >> Seite 8, links

Seite 7 >> «Rechtspluralismus und Integration»

In der Debatte wird oft auf das unterschiedliche Integrationsverständnis der beiden Ansätze verwiesen. In der Praxis ist es bisher jedoch gemäss Facchi «keinem der beiden Modelle gelungen, z.B. das Bildungsniveau von Einwanderern jenem der kulturellen Mehrheitsgesellschaft anzugleichen».⁶



Ein Recht für alle?

Säkulare Kreise in England haben 2008 die Kampagne «Kein religiöses Recht – ein Recht für alle» lanciert. Sie weisen darauf hin, dass viele Flüchtlinge vor dem Zugriff von Regimes und den Schariagerichten geflohen sind und die postulierte Freiwilligkeit der Teilnahme an einem solchen Verfahren auch in Europa faktisch nicht gegeben sei, weil der Druck der religiösen Gemeinschaft und der Familie zu gross ist.

Schariagerichte lassen sich nicht verbieten

Aus rechtlicher Sicht ist hierzulande die Tätigkeit von privaten Schiedsgerichten (abgesehen vom Familienrecht und Mietrecht) grundsätzlich legal, sofern diese freiwillig eingeschaltet und keine Grundrechte verletzt werden.

Juristisch unproblematisch sind auch strafrechtliche Fälle. Wenn hier ein Friedensrichter eingesetzt wird, setzt er sich dem Vorwurf der Strafvereitelung aus.

Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Fabian Wittreck weist darauf hin, dass derzeit in Deutschland der weitgehende Ausschluss des staatlichen Rechtsschutzes durch kirchliche Arbeitsgerichte unter Rechtfertigungsdruck gerate. «Auch die Reaktion der katholischen Amtskirche auf den Missbrauchsskandal lässt sich als Ausdruck einer ganz spezifischen Auffassung von Zuständigkeitsbereichen weltlicher und geistlicher Jurisdiktion deuten. Mit anderen Worten: Wir würden dem Islam Unrecht tun, wenn wir seine Richter losgelöst von anderen Phänomenen religiöser Gerichtsbarkeit betrachten.»⁷

Freiheit, Bildung, Aufklärung – und Schutz

Religiöse (Schieds-)Gerichte fallen also nach geltendem Recht auch unter den Schutz der Glaubensfreiheit. Im Einzelfall muss nachgewiesen werden, dass dem Staat vorbehaltenes Recht verletzt oder dass Betroffene sich nicht wirklich freiwillig einem religiösen Schiedsgericht unterworfen haben.

Wie in vielen anderen Bereichen stellt sich auch hier die Frage, wie weit der Staat eingreifen darf oder muss, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen und die Rechte der Kinder durchzusetzen.

Der Preis der Freiheit ist meines Erachtens, dass man auch einen Entscheid toleriert, der dem eigenen Freiheitsempfinden zuwiderläuft, und dem Individuum zumutet, sich auf den Ausgang aus seiner Unmündigkeit zu begeben. Der Staat kann so gesehen Frauen und Kinder nur vor religiösen Richtern schützen, wenn sie von ihrer Freiheit, staatliche Gerichte anzurufen, auch Gebrauch machen. Damit das aber auch tatsächlich geschieht, ist der Staat in der Pflicht, geeignete Rahmenbedingungen anzubieten, sind Investitionen in Bildung und Aufklärung nötig und für den Extremfall auch Schutzprogramme für Menschen, die sich gegen die religiöse Auffassung ihrer Familie oder Religionsgemeinschaft stellen und dadurch an Leib und Leben gefährdet sind.

¹ Botschaft zur BV von 1999

² SJG Factsheet auf www.swissjews.ch, aufgerufen am 17.10.2016

³ <http://www.nzz.ch/scharia-gerichte-fuer-die-schweiz-1.1606772>, aufgerufen am 17.10.2016

⁴ Elam Manea: Women and Sharia Law, 2016, siehe auch FD 3/2016

⁵ Machteld Zee: Choosing Sharia?, 2016

⁶ Zitiert in Fabio Basile, Multikulturelle Gesellschaft und Strafrecht: Die Behandlung der kulturell motivierten Straftaten, 2004

⁷ https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2012/okt/PM_Muslimische_Friedensrichter_lassen_sich_nicht_verbieten.html, aufgerufen am 13.11.2016

Nationalrat befürwortet nationales Burkaverbot

Am 27. September 2016 hat der Nationalrat einer parlamentarischen Initiative von Walter Wobmann (SVP), welche ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum fordert, knapp zugestimmt. Die Befürworter argumentierten mit der Sicherheit und erblickten in der Verhüllung des Gesichts gar «eine Provokation und Herabsetzung unserer freien Gesellschaftsordnung».

In der Debatte hat Walter Wobmann von der SVP auf die Übereinstimmung der parlamentarischen Initiative mit dem Burkaverbot im Kanton Tessin hingewiesen. Im Kanton Tessin ist nämlich im September 2016 eine Volksinitiative für ein Burkaverbot mit rund 64 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen worden. Diese kantonale Initiative ist in der Zwischenzeit vom Bundesrat und vom Parlament als verfassungskonform beurteilt und im Kanton Tessin bereits in Kraft gesetzt worden. Mit Blick auf die Situation im Ausland hat Walter Wobmann festgestellt, dass in mehr und mehr Staaten die Vollverschleierung verboten werde. Sowohl die Vollverschleierung als auch das Minarett seien Zeichen des radikalen Islams, welche beide im Koran keine Erwähnung fänden. Somit brauche es diese Symbole für die Ausübung der Religion gar nicht. Seit Jahrzehnten würden Muslime ohne Verschleierung in der Schweiz leben. Erst seit der radikale Islam auch in der Schweiz Fuss zu fassen beginne, werde die Vollverschleierung zum Thema. Aus diesem Grund müssten die Vollverschleierung und der radikale Islam in einem Zusammenhang gesehen werden. Leider lebe man heute im Zeitalter des IS-Terrorismus. Deshalb dürfe es niemandem in der Schweiz zugemutet werden, einer Person in Ganzumhüllung zu begegnen, bei der man nicht feststellen könne, ob sie Mann oder Frau, harmlos oder gefährlich, bewaffnet oder unbewaffnet ist.

Zum Thema Sicherheit gehören für Walter Wobmann aber auch vermummte Gewalttäter und Vandalen bei Demonstrationen und «Saubannerzügen», wo Menschenleben gefährdet und Sachschäden verursacht würden. Es gehe um ein allgemeines Verhüllungsverbot und eben nicht nur um ein sogenanntes Burkaverbot. In unserem Kulturkreis, so meinte Wobmann weiter, zeige man im öffentlichen Raum sein Gesicht. Die Verhüllung des Gesichts «widerspricht unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung zutiefst»; es sei «ein Zeichen der Unterdrückung». Freie Menschen würden einander beim Sprechen ins Gesicht blicken. Die Verhüllung des Gesichts nehme einer Person ihre Persönlichkeit und stelle «eine Provokation und Herabsetzung unserer freien Gesellschaftsordnung» dar.

Kurt Fluri (FDP) hat als Kommissionssprecher vor allem wirtschaftliche Gründe gegen ein Verhüllungsverbot ins Feld geführt; dieses würde in erster Linie Touristinnen aus islamischen Ländern betreffen, was den Interessen der Schweizer Wirtschaft zuwiderlaufe. Im Übrigen, so Kurt Fluri weiter, stelle die Burka in der Schweiz weder ein sicherheitspolitisches noch ein migrationspolitisches Problem dar.

Sicherheit oder persönliche Freiheit?

Kurt Fluri hat aber auch auf ein staatspolitisches Problem hingewiesen, welches diese parlamentarische Initiative aufwirft. Die parlamentarische Initiative verlangt, Art. 57 der Bundesverfassung, in welchem es um die Sicherheit der Schweiz geht, mit einem Verbot der Gesichtsverhüllung zu ergänzen. Gleichzeitig aber werde das Parlament in Bälde auch die Volksinitiative für ein Burkaverbot zu behandeln haben, welche das sog. Egerkinger Komitee parallel zur parlamentarischen Initiative lanciert hat. Kurt Fluri hat nun aber darauf aufmerksam gemacht, dass die Volksinitiative des Egerkinger Komitees auf eine Änderung von Art. 10 der Bundesverfassung abzielt. In Art. 10 der Bundesverfassung gehe es indes, so Kurt Fluri weiter, nicht um die Sicherheit, sondern um die persönliche Freiheit. Es ergebe daher

Michael Burkard



keinen Sinn, das Burkaverbot im Parlament einmal unter dem Aspekt der Sicherheit zu diskutieren und ein zweites Mal unter dem Aspekt der persönlichen Freiheit.

Trotz dieser skeptischen Worte der Kommissionsmehrheit hat der Nationalrat schliesslich der parlamentarischen Initiative Wobmann für ein Verhüllungsverbot ganz knapp, mit 88 gegen 87 Stimmen und bei 10 Enthaltungen, Folge gegeben.

Der Weg der parlamentarischen Initiative

Mit einer parlamentarischen Initiative (Art. 107–114 ParlG) kann ein Mitglied der schweizerischen Bundesversammlung einen Entwurf für ein Bundesgesetz oder die Grundzüge eines solchen Erlasses einreichen oder anregen. Zweck der parlamentarischen Initiative ist es, den Einfluss des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren einzuschränken. Denn normalerweise hat der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Gesetzes- und Beschlussvorlagen im Gesetzgebungsverfahren einen grossen Einfluss. Durch eine parlamentarische Initiative wird erreicht, dass der Bundesrat sich erst im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzes- oder Beschlussentwurf äussern kann.

Parlamentarische Initiativen werden zunächst in den entsprechenden Kommissionen der beiden Räte behandelt.

Bei der ersten Beratung in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats wurde der parlamentarischen Initiative Wobmann offenbar mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen noch Folge gegeben. Die Staatspolitische Kommission des Ständerats lehnte sie jedoch mit 10 zu 1 Stimme ab, worauf auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrats umschwenkte und sich mit 15 zu 9 Stimmen dagegen aussprach.

Mittlerweile hat der Nationalrat nach einer Kurzdebatte Ja gesagt zu einem gesamtschweizerischen Verhüllungsverbot. Das Geschäft kommt nun nächstes Jahr noch in den Ständerat. Stimmt der Ständerrat ebenfalls zu, geht das Geschäft zurück in die Kommission des Nationalrats, die dann eine Vorlage ausarbeitet, die im Parlament ausführlich diskutiert wird. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Ständerat ablehnt. Dann wird die parlamentarische Initiative Wobmann gestrichen. *rc*
Curia vista Geschäftsnummer: 14.467

Kleidervorschriften – im Namen der Freiheit oder der Religion



@kalidalbah

Bewilligungskriterien für religiöse Schulen

Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat dem Verein al Huda zu Recht keine Bewilligung für den islamischen Kindergarten in Volketswil erteilt. Das Betriebskonzept erfüllt gemäss Bundesgericht nicht die gesetzlichen Anforderungen für eine Privatschule mit religiöser Ausrichtung. Das Lausanner Gericht stützt damit das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom Juli 2015. Dieses hatte bemängelt, der auf den Arabisch- und Koranunterricht entfallende Anteil von 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Stellenprozentge gefährde die zu erreichenden Bildungsziele der Volksschule. Zudem verfügten die mit dem Arabisch- und Koranunterricht betrauten Personen nicht über einen anerkannten pädagogischen Ausweis.

Religiöses Wissen kein Basiswissen

Die Vorinstanz bemängelte darüber hinaus, dass im Kindergartenkonzept eine Trennung zwischen religiösen und weltlichen Inhalten fehle. Vielmehr bestehe die Auffassung, das religiöse Wissen bilde die Basis von allem, was später erlernt und erlebt werde. Das geht gemäss Verwaltungsgericht über die für Privatschulen zulässige Setzung eines religiösen Schwerpunktes hinaus.

Bekenntnis zu humanistischen und demokratischen Werten

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das im Volksschulgesetz festgehaltene Bekenntnis zu humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass es im Betriebskonzept an einem solchen Bekenntnis fehle.

Entgegen der Auffassung des Vereins sieht das Bundesgericht die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Verweigerung der Betriebsbewilligung nicht verletzt. Die Glaubensfreiheit verpflichte den Staat zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Die Bewilligung für den Betrieb des Kindergartens sei in diesem Fall aber nicht verweigert worden, weil der Verein einer bestimmten Religion verbunden sei. Vielmehr sei der Grund, dass die Bedingungen für das Führen einer Privatschule nicht erfüllt worden seien.

Gleiche Kriterien für alle religiösen Schulen

Auch der Anspruch auf Gleichbehandlung werde mit dem Entscheid des Volksschulamtes nicht verletzt. Der Verein hatte sinngemäss einen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht geltend gemacht, weil der Kanton Zürich 17 jüdische und christliche Kindergärten zugelassen habe. Ob diesbezüglich Korrekturen bei den Bewilligungen vorzunehmen sind, will die Behörde nun prüfen.

Die FVS nimmt Kenntnis von diesem Urteil und erwartet von den zuständigen Behörden eine kritische Prüfung ihrer Bewilligungskriterien für religiöse Schulen und eine konsequente Überprüfung deren Einhaltung. Die FVS hat wiederholt kritisiert, dass Bildungsinhalte wie z. B. die Evolution in religiösen Schulen nicht gelehrt werden müssen. *rc*

Bundesgericht Urteil 2C_807/2015 vom 18.10.2016

Nachdenken über gemeinsame Werte

Die Kampagne «Gemeinsame Werte» kam erfolgreich zustande. Ein herzliches Dankeschön an alle Spenderinnen und Spender! Die Initianten sind jetzt am Einsammeln der Vorschläge für Sprüche und Hintergrundtexte. Selbstverständlich kann man

die Kampagne weiter unterstützen:

Freidenker-Vereinigung Winterthur

Postfach, 8401 Winterthur

Postkonto: 84-5101-3

IBAN: CH15 0900 0000 8400 5101 3 BIC: POFICHBEXXX

Vermerk: Werte-Kampagne

Aktuelle Infos auf: winterthur.frei-denken.ch



Richard Dawkins

«Höflich – aber gnadenlos deutlich»

Anlässlich des 10-Jahr-Jubiläums des Humanistischen Pressedienstes führte die stellvertretende hpd-Chefredakteurin Daniela Wakonigg ein Interview mit einem der Gründerväter des sogenannten «Neuen Atheismus», Richard Dawkins – über aggressive Atheisten, die Angst vor dem Tod und die Freuden der Sexualität.

hpd: Herr Prof. Dawkins, Sie hätten ein ruhiges und angenehmes Leben als Professor für Biologie in Oxford und später als Pensionär haben können – aber stattdessen haben Sie sich entschlossen, einer der Hauptprotagonisten des sogenannten «Neuen Atheismus» zu werden. Wann und warum wurde für Sie das Aufklären von Menschen über Religion so wichtig?

Dawkins: Na ja, man kann ja nicht wirklich sagen, dass ich mich «entschlossen» habe, einer der Protagonisten des «Neuen Atheismus» zu werden. Das wirkt ja nur im Rückblick so. Aber der Widerstand gegen Religion ist ein integraler – ich würde sogar sagen unausweichlicher – Teil der wissenschaftlichen Weltanschauung. Anders als viele andere Menschen denke ich, dass es eine grundlegende Unvereinbarkeit zwischen Wissenschaft und Religion gibt. Darum sind «Der Gotteswahn» und meine wissenschaftlichen Bücher tatsächlich aus einem Guss.

Für viele Atheisten sind Sie so etwas wie ein Held, während andere Menschen – meistens sind es religiöse – Sie nicht ausstehen können. Diese Menschen finden Sie und den «Neuen Atheismus» viel zu aggressiv. Stimmt dieser Vorwurf, sind Sie ein aggressiver Typ?

Das kann ich selbst natürlich nicht beurteilen, aber es würde mich doch sehr überraschen, wenn irgendjemand, der mich persönlich kennt, mich für aggressiv halten würde. Ich denke eher, dass ich meine Meinung sehr klar zum Ausdruck bringe. Und Klarheit kann – auf eher konfuse Gemüter – manchmal bedrohlich wirken, ja sogar aggressiv. Ich glaube, das ist einfach eine falsche Wahrnehmung.

In der atheistischen Bewegung in Deutschland wird darüber diskutiert, wie «aggressiv» atheistische Positionen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden sollten. Einige meinen, dass wir laut sein müssen, damit wir gehört werden, andere finden, dass Aggressivität unsexy macht und der öffentlichen Wahrnehmung von Atheisten schadet. Was ist Ihre Meinung dazu? Sollten Atheisten eher Kätzchen sein oder Tiger?

Wie gesagt nutze ich lieber das Wort «Klarheit» statt «Aggressivität». Und natürlich sollten wir klar und deutlich auftreten. Wenn es um die Wahrheit geht, ziehe ich es vor, keine Kompromisse zu machen – auch nicht um diplomatische Interessen zu wahren. Sei höflich – aber gnadenlos deutlich.

Einer der Vorwürfe, den Atheisten regelmässig zu hören bekommen, ist, dass der Atheismus auch nichts anderes sei als bloss eine andere Art von Religion und dass Atheisten an die Wissenschaft oder was auch immer glauben würden. Was sagen Sie dazu?

Es ist absurd zu sagen, dass Atheismus eine andere Art von Religion sei, und es ist ebenso absurd, vom «Glauben an die Wissenschaft» so zu sprechen, als ob er mit dem Glauben an einen imaginären Freund auf einer Stufe stünde. Die Wissenschaft orientiert sich an Beweisen – und sie funktioniert. Oder, wie es jemand mal sagte: «Die Wissenschaft lässt dich zum Mond fliegen – die Religion in Gebäude.»

Als Lebewesen teilen wir alle ein Schicksal: Früher oder später müssen wir sterben. Nicht-religiöse Menschen gehen davon aus, dass die Religion unter anderem deshalb erfunden wurde, nämlich um die Angst vor dem Tod zu lindern. Religiöse Menschen vermuten dagegen, dass Ungläubige wieder religiös werden, wenn der Tod an ihre Tür klopft. Im Februar hatten Sie einen Schlaganfall. Ein Erlebnis, das den Gedanken des Todes sicherlich näherrücken lässt. Waren Sie in irgendeiner Weise versucht, durch dieses Erlebnis zum Glauben zurückzufinden? Was ist Ihre persönliche Haltung gegenüber dem Tod?

Es ist nicht nur feige, Zuflucht bei der Religion zu suchen, wenn einem der Tod droht. Noch schlimmer, als dass es feige ist, ist die Tatsache, dass es auch unlogisch ist. Man bringt eine Bedrohung nicht zum Verschwinden, indem man «glaubt», dass sie nicht mehr da ist. Meine eigene Haltung gegenüber dem Tod ist, dass das wirklich Beängstigende die Ewigkeit ist. Aber die Ewigkeit ist nur beängstigend, wenn man dort ist, um sie zu erfahren. Ich ziehe es vor, die Ewigkeit unter Narkose zu verbringen – und genau das ist es, was uns allen widerfahren wird. Es wird sich nach nichts anfühlen, ebenso wie sich all die Milliarden von Jahren, bevor wir geboren wurden, nach nichts anfühlten. Wenn ich sterbe, hoffe ich, dass ich zurückblicken und sagen kann, dass ich einen kleinen Beitrag geleistet habe: in meinem Fall einen Beitrag dazu, dass Menschen geholfen wurde zu verstehen, warum sie geboren wurden.

Möge der Tod nicht das letzte Wort dieses Interviews sein, denn schliesslich gibt es eindeutig ein Leben vor dem Tod. Eines der schönsten Dinge im Leben ist zweifellos Sex. Auf Atheisten-Tagungen habe ich Leute mit T-Shirts gesehen, auf denen stand «Atheisten haben besseren Sex». Was halten Sie davon? Haben wir endlich eine Möglichkeit gefunden, wirksam für den Atheismus zu werben? Da wir keinen Himmel im Angebot haben, können wir wenigstens etwas vergleichbar Reizvolles anbieten?

Mir liegen keine statistischen Daten vor, ob Atheisten tatsächlich den besten Sex haben, aber ich kann mir einen möglichen psychologischen Grund vorstellen, warum das so sein könnte. Atheisten sind frei von einer Hauptquelle der Schuldgefühle in Bezug auf das Geniessen von Sex. Was mich betrifft, so denke ich, dass Sex wahrscheinlich die beste Erfahrung ist, die das Leben bieten kann. Insbesondere wenn man – so wie ich – grösstes Vergnügen daraus zieht, dem Anderen Freude zu bereiten. Die Freude, die man in die Augen und die Stimme eines gleichermassen selbstlosen Sexualpartners zaubern kann, ist vielleicht das, was in dieser Welt dem Himmel am nächsten kommt.

Das Interview wurde auf Englisch geführt. Übersetzung ins Deutsche: Daniela Wakonigg. Daniela Wakonigg, Jahrgang 1973, ist studierte Philosophin, Theologin und Germanistin. Sie lebt in Münster (Westfalen) und arbeitet als freie Autorin und Journalistin für Hörfunk- und Print-Medien. Sie ist u. a. auch Redakteurin der Zeitschrift MIZ und seit Januar 2016 Redakteurin des hpd. Foto: Evelin Frerk.



athena
Associazione di cultura laica

Im Tessin wurde die Organisation Athena als Vereinigung gegründet, die zu einer Gegenüberstellung und einem rationalen Dialog zwischen weltlichem Denken und religiösem Glauben in seinen verschiedenen Formen einlädt.

Um dieses Ziel zu erreichen, versucht Athena jenes Wissen zu vertiefen und zu verbreiten, das heutzutage neue Antworten auf die Frage «Was ist das menschliche Wesen?» erlaubt. Gegenwärtig ermöglicht die historische und anthropologische Forschung ein besseres Verständnis darüber, wie die symbolische Sprache und die für den Menschen typischen imaginären Fähigkeiten zur Schaffung von Mythen und Religionen geführt haben. Ihre unterschiedlichen Funktionen sind: die Einschränkung der Angst vor dem Tod; das Ausüben magischer Praktiken zur Kontrolle einer feindlichen Realität; das Erstellen ethischer und politischer Regeln für einen besseren Zusammenhalt der verschiedenen menschlichen Gemeinschaften; die Rechtfertigung der für die früheren Gesellschaften typisch hierarchischen Organisation. Gemäss der historiografischen, mythologischen und allegorischen Kriterien erlaubt die Analyse der heiligen Texte – insbesondere jene der monotheistischen Traditionen – deren Verständnis aufgrund des historischen Kontexts, in dem sie entstanden sind, und der psychologischen Wurzeln, die sie angeregt haben.

Die Naturwissenschaften ihrerseits – in erster Linie der Evolutionismus und die Neurowissenschaften – zeigen die enge Verbindung des Menschen mit seinen tierischen Wurzeln und klären das komplexe System der neuronalen Verbindungen, aus dem die Gedanken, Emotionen, Ängste, Träume, Werte und Ideale stammen. Mit anderen Worten, die ganze Komplexität des menschlichen Wesens – von seinen erhabensten bis hin zu den schäbigsten Erscheinungsformen – steht heute dank der Kombination von humanistischem und wissenschaftlichem Know-how in einem neuen Licht.

Diese Interpretationen werden fortlaufend durch eine sich ständig verändernde Forschung bereichert, mit dem Versuch, eine Antwort auf die «jüngsten Fragen» zu geben, die sich der Mensch über den Sinn des Lebens und über die Grundlagen der ethischen Werte stellt.

Die weltliche, unpolitische und konfessionsfreie Vereinigung hat das Ziel, eine Reihe von Konferenzen über diese Themen zu fördern, indem sie Menschen mit unterschiedlichen Visionen und persönlichen Empfindsamkeiten zu einem Dialog einlädt. In einer Gesellschaft, die sich in immer stärkerer Masse auf die Unmittelbarkeit des Images und immer weniger auf die Besinnung stützt, ist es wichtig, das Bedürfnis einer multidisziplinären Kultur zu bekräftigen, welche die Gründe für das Entstehen der Religionen in ihren unterschiedlichen historischen Kontexten untersucht, um gefährliche Dogmatiken und Totalitarismen zu vermeiden, die durch mangelnde Kenntnis begünstigt werden.

Der Verein hat 2016 zwei Vorträge in Lugano organisiert mit Prof. Giorgio Vallortigara über «Die Zahlen und das Gehirn» und mit Prof. Giovanni Filoramo über «Monotheismus und Gewalt». Für 2017 angekündigt sind drei Vorträge zum Thema «Wir und das Andere».

Weitere Informationen: www.athenaticino.ch

Ein neuer kategorischer Imperativ!

Das Denken der westlichen Welt ist von der Aufklärung geprägt. Kant postulierte das Verhalten von jedem Einzelnen mit seinem kategorischen Imperativ:

«Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.»
(Immanuel Kant: AA IV, 421)

Keine der monotheistischen Religionen akzeptiert bisher die Aufklärung. Sie glauben, über höhere, göttliche Weisungen zu verfügen.

Anlass zum Vorschlag für einen neuen kategorischen Imperativ ist der Weltzustand im November 2015, nach den Anschlägen islamistischer Extremisten in Paris. Im Interview mit dem Tagesanzeiger vom 16. November 2015 sagte der Präsident der Zürcher Muslime: «Gewalt ist ein menschliches Phänomen, kein religiöses.»

Den ersten Teil dieses Satzes halten wir für richtig, den zweiten halten wir aufgrund von allen historischen Erfahrungen und der aktuellen Situation für fraglich. Gewalt und insbesondere Terror wurden und werden in allen drei Offenbarungsreligionen (Judentum, Christentum und Islam) mit religiöser Begründung bis heute ausgeübt.

Grundeinsichten für einen neuen kategorischen Imperativ

Sämtliche Menschen, ob friedlich oder unfriedlich, religiös oder nichtgläubig, unterstehen den folgenden imperativen Grundeinsichten, die von der Mehrheit der Weltgemeinschaft geteilt, getragen und per Gesetz durchgesetzt werden:

1. Niemand kennt «Gottes Willen». Wer glaubt oder vorgibt, «Gottes Willen» zu kennen und danach gut oder böse handelt, darf dies nur mit Bezug auf sich selbst tun. Dies gilt für einzelne Menschen genauso wie für Glaubensgemeinschaften.
2. Alle überlieferten Schriften und Mythen, die von Menschen als «Gottes Wort» bezeichnet werden, sind Menschenwerk. Sie dürfen von Menschen geglaubt, jedoch niemals als Handlungsmaxime anderen gegenüber geltend gemacht werden.
3. Gesetzesgrundlage für alle Staaten sind die Satzungen der Vereinten Nationen (UNO), insbesondere die Menschenrechtsdeklaration. Die Satzungen sind nicht «Gottes Wille», sondern Menschenwerk, können demokratisch geändert werden, es gibt kein Gottesrecht, das über ihnen steht.
4. Religiöse Schriften (wie Tora, Bibel, Koran) dürfen keinen Einfluss haben auf Recht und Gesetz der menschlichen Gesellschaften aller Stufen von der UNO bis zur Gemeinde. Niemand kann einen Rechts- oder gar Gewaltanspruch mit solchen Schriften begründen.
5. Kein Mensch darf zur Annahme eines Glaubens gezwungen werden. Ebenso darf niemand an der Aufgabe eines Glaubens gehindert werden.

Wenn diese fünf Postulate anerkannt und umgesetzt werden, sind Glaubenskriege nicht mehr religiös begründbar. Wir leben dann in einer säkularen Welt, die noch bei Weitem kein Garant für Frieden und Gerechtigkeit ist. Aber es liegt dann allein in der Verantwortung von uns Menschen, eine gerechtere und friedlichere Welt zu schaffen.

Verständnis für Terror von Paris und anderswo

Gewisse Geistliche und Politiker sagen, die Täter von Paris seien Menschen, die sich in unserer westlichen Welt nicht zurechtgefunden hätten und nach einem anderen Lebenssinn suchten. Sie stehen nur dann nicht im Verdacht der Heuchelei, wenn sie zu den fünf Postulaten öffentlich Stellung bezogen haben und begründen, warum die Täter dem Imperativ nicht unterstehen sollen.

Walter Schenk



BRASILIEN Freiheit für Cecilia

In einer bahnbrechenden Entscheidung erklärte die argentinische Richterin María Alejandra Mauricio, eine im Zoo der Provinzhauptstadt Mendoza lebende Schimpansin namens «Cecilia» sei keine Sache, die der Zoo besitzen könne, sondern Rechtssubjekt, sprich: eine nicht-menschliche Person, die ebendeshalb umgehend aus der Gefangenhaltung zu entlassen sei.

Hintergrund der höchstrichterlichen Entscheidung ist eine Habeas-Corpus-Klage, die vor zwei Jahren durch die argentinische Tierrechtsorganisation Association of Officials and Lawyers for Animal Rights (AFADA) eingereicht wurde, die, in Zusammenarbeit mit dem internationalen Great Ape Project, argumentierte, die Umstände der Haltung Cecílias im Zoo – die etwa 35-jährige Schimpansin lebt seit dem Tod ihrer beiden Artgenossen Charlie und Xuxa alleine – seien nicht nur gesetzeswidrig, sondern auch Ursache ihres sich rapide verschlechternden Gesundheitszustandes.

AFADA hatte bereits Ende 2015 Grundrechte für die im Zoo von Buenos Aires einsitzende Orang-Utan-Dame Sandra erstritten. Die aktuelle Entscheidung in Sachen Cecilia reicht noch weit darüber hinaus: Richterin Mauricio betonte, auch nicht-menschliche Tiere besäßen abgestufte Rechte: «Wir sprechen dabei nicht über Bürgerrechte, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt sind, sondern über die der jeweiligen Spezies zukommenden Rechte auf Selbstentfaltung und auf Leben in ihrem natürlichen Lebensumfeld.» Sie verfügte die sofortige Freilassung der Schimpansin, die, in Absprache mit den zuständigen Umweltministerien, bis Ende Dezember 2016 in das Menschenaffenrefugium des Great Ape Project im brasilianischen Sorocaba umziehen soll.

Die Umzugskosten in das drei Flugstunden von Mendoza entfernte Refugium in Brasilien trägt die spanische Sektion des Great Ape Project. Deren Direktor Pedro Terrados Pozas, der mit grossem persönlichem Engagement an der Freilassung Cecílias mitgewirkt hatte, gab der Hoffnung Ausdruck, die historische Entscheidung der Richterin Mauricios möge ein erster Schritt sein hin zu einem ganz allgemein anständigeren Umgang mit nicht-menschlichen Lebewesen.

Interessanterweise umfasste das Urteil auch eine Aufforderung an die Behörden der Provinzhauptstadt Mendoza, notwendige Massnahmen zu ergreifen, um die Lebensbedingungen all jener Tiere nachhaltig zu verbessern, die nach dem Wegzug Cecílias im örtlichen Zoo verbleiben müssten. Im Schlusswort ihres Urteils zitierte Richterin Mauricio den deutschen Philosophen Immanuel Kant: «Wir können das Herz eines Menschen danach beurteilen, wie er Tiere behandelt.»

Colin Goldner

www.hpd.de

KANADA Parlament gegen «Islamophobie»

Das Parlament hat einstimmig eine Anti-Islamophobie-Motion verabschiedet. Sie basiert auf einer Petition des Präsidenten des Canadian Muslim Forum, die mit knapp 70'000 Unterschriften eingereicht worden ist. Die Petition distanzierte sich von der «infinitesimal kleinen Gruppe von extremistischen Individuen», welche Terrorakte begehen und sich dabei auf den Islam berufen. Sie repräsentierten in keinsten Weise die Religion, den Glauben und den Wunsch der Muslime, mit allen Menschen der Welt friedlich zusammenzuleben. Die Unterzeichneten riefen das Parlament auf, alle Formen von Islamophobie zu verurteilen, was nun geschehen ist, vor allem mit Blick auf zunehmende Attacken namentlich gegen syrische Einwanderer in Quebec. Was genau unter «Islamophobie» verstanden wird, ist nicht ausgeführt. Praktische Auswirkungen hat diese Verurteilung deshalb wohl kaum. Dennoch könnte sie eine Wende bedeuten: Erstmals wurde der Kampfbegriff der Islamisten von einem Parlament übernommen. Quelle: <http://www.theglobeandmail.com> 1.10.2016

NIEDERLANDE Ist Political Correctness einklagbar?

6400 Anzeigen waren gegen den niederländischen Politiker Geert Wilders wegen seiner Äusserungen über marokkanische Einwanderer eingegangen. Es geht um eine von Wilders 2014 an einer Versammlung von Anhängern gestellte Frage, ob die Niederländer mehr oder weniger Marokkaner im Land wollen. Das dreiköpfige Richtergremium muss nun entscheiden, ob es sich dabei um eine Beleidigung einer Volksgruppe und um einen Aufruf zu rassistischem Hass handelte. Wilders drohen mehr als 20'000 Euro Geldstrafe oder bis zu zwei Jahre Haft. Sein Prozess soll bis zum 25. November dauern. 2011 war Wilders in einem Prozess wegen ähnlicher Vorwürfe zu seinem Film «Fitna» freigesprochen worden. Wilders bleibt den Verhandlungen fern und bezeichnet das Ganze als politischen Prozess. Kritiker sagen, die niederländischen Gerichte verhielten sich

bereits durch die Verhandlung der Angelegenheit wie ein religiöses Gericht. Sie versuchten, die veröffentlichte und die öffentliche Meinung zu reglementieren, wenn es um die Angehörigen einer Religion gehe. Die langfristigen Implikationen einer solchen Kriminalisierung einer Mehrheitsmeinung für die niederländische Demokratie seien katastrophal.

RUSSLAND 29'000 neue Kirchen in 28 Jahren

Die Zahl der Menschen, die sich zum orthodoxen Christentum bekennen, steigt nach Angaben staatlicher Medien in Russland seit 2002 rapide an, während die Zahl der Atheisten sinkt. Im Jahr 2002 bekannten sich demnach noch 50 Prozent der Befragten zum orthodoxen Christentum, 2013 waren es schon 68 Prozent. Auch die Zahl der Muslime wuchs innerhalb dieses Zeitraums von vier auf sieben Prozent. Die Zahl der Atheisten unter den Befragten sank hingegen von 32 auf 19 Prozent.

Der russische Staat investiert jährlich 100 Millionen US-Dollar in den Bau und die Restauration von Kirchengebäuden. Präsident Putin spricht freimütig über seine Religiosität und arbeitet insbesondere in Themenbereichen, die mit der staatsbürgerlichen und moralischen Erziehung der Jugend zu tun haben, eng mit orthodoxen Würdenträgern und Organisationen zusammen.

Quelle: <https://deutsch.rt.com> 7.11.2016

USA Konfessionsfreie stimmten für Clinton

Die Analysen der Wahlergebnisse zeigen, dass Protestanten und Katholiken mehrheitlich für Donald Trump, Juden, Anhänger anderer Religionen grossmehrheitlich für Hillary Clinton gestimmt haben. Auch Konfessionsfreie haben Hillary Clinton zu mehr als zwei Dritteln unterstützt, trotz ihres öffentlichen Bekenntnisses, stets eine Bibel in der Handtasche mit sich zu führen. Beobachter stellten jedoch insgesamt fest, dass die Religionsfrage im Gegensatz zu früheren Wahlen in den Reden und Debatten der Kandidaten kaum eine Rolle gespielt habe.

Religionsfreiheit – ein neuer Kampfbegriff

Der Präsident der International Humanist and Ethical Union (IHEU), Andrew Copson, hat kürzlich an einer Konferenz zum Thema «Gegen gewalttätigen Extremismus: Was die Religionsfreiheit beitragen kann» darauf hingewiesen, dass Konfessionsfreie die Glaubensfreiheit besonders schätzen, weil sie – richtig verstanden – ein Recht für alle darstellt, für konforme wie unkonforme Gläubige, Häretiker, Minoritäten, Sekten und Splittergruppen, für Humanisten, Atheisten, Agnostiker und Menschen verschiedenster Weltanschauungen. Und darüber hinaus auch das Recht, seine Überzeugung nicht preiszugeben, was in vielen Ländern, die routinemässig die religiöse Zugehörigkeit registrieren, systematisch verletzt wird.

Copson schilderte einen Fall des Beamten Alexander Aan in Indonesien, der eine atheistische Facebook-Gruppe betreute. Er wurde 2012 nicht nur wegen Beleidigung der Religion, sondern auch wegen «Lügen auf einem amtlichen Formular» verfolgt, weil er als Muslim registriert war – wobei «Atheist» unter den auf dem Formular zur Auswahl stehenden sechs Konfessionen in Indonesien nicht einmal aufgeführt ist.

Es kann viele Gründe geben, warum jemand seinen Glauben nicht öffentlich machen will. Manche interessieren sich schlicht nicht für die Frage, andere haben ihre Weltanschauung noch nicht so gefestigt, dass sie sich auf einen Begriff festlegen wollen, und leider nicht wenige befürchten Diskriminierung, familiäre Schwierigkeiten oder gar Gewalt.

Immerhin drohen Religionsfreien in 13 Staaten dieser Welt Strafen wegen Abfalls vom Glauben oder Blasphemie. Weltweit bekannt ist der Fall des liberalen und säkularen Bloggers Raif Badawi, der seit 2012 in Saudi-Arabien inhaftiert ist und 2015 die ersten seiner 1000 Peitschenschläge erdulden musste, weniger bekannt der Fall von Mohamed Cheikh Ould Mkheitir, der 2012 in Mauretanien wegen Apostasie zum Tode verurteilt wurde und seither in der Todeszelle sitzt.

An diesen und vielen anderen Beispielen zeigt sich ein struktureller Unterschied in der Verletzung der Glaubensfreiheit von Religiösen und Religionsfreien. Während Religiöse in der Regel in Gruppen organisiert und sichtbar sind, sind Religionsfreie in der Regel Individuen. Das bedeutet aber auch, dass sie als Individuen von solchen Staaten verfolgt oder diskriminiert werden.

Manche Staaten bieten z. B. immer noch keine zivilen Trauungen an und zwingen dadurch Konfessionsfreie, sich einer Konfession zuzuwenden, allein um rechtmässig zu heiraten. In einigen Ländern sind Konfessionsfreie ausgeschlossen von staatlichen Arbeitsstellen, weil sie als Risiko für die nationale Sicherheit gelten, oder sie können z. B. kein Sorgerecht für Kinder erhalten.

Solange solche Hindernisse bestehen, kann auch die Zahl der Nichtreligiösen niemals korrekt erhoben werden. Aber wir wissen, dass da Millionen von Menschen auf der Welt sind, die derzeit erfolgreich zum Schweigen gebracht werden, die sich nicht zu ihren humanistischen Werten und anderen nichtreligiösen Weltanschauungen bekennen können.

Doch so sehr wir die Religionsfreiheit als Menschenrecht verteidigen, so kritisch beobachten wir auch Entwicklungen dieses Menschenrechts. Jedes Konzept ist verwundbar oder kann ausgehöhlt werden. Auch die Religionsfreiheit ist nicht immun. Der UN Special Rapporteur on Freedom of Religion or Belief, Heiner Bielefeldt, hat deutlich darauf hingewiesen, dass «Religionsfreiheit» lediglich eine Kurzformel ist für das Menschenrecht der «Gedanken-, Gewissens-, Religions- und *frei denken*. 4 | 2016

Glaubensfreiheit», das gemäss des General Comment 22¹ zum Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausdrücklich sowohl theistischen, nichttheistischen und atheistischen Glauben als auch das Recht, sich zu keinerlei Glauben oder Religion zu bekennen, umfasst.

Das Verkürzen auf den Begriff «Religionsfreiheit» hat dazu geführt, dass diese immer mehr als Privileg vermittelt wird, das bestimmten Gruppen zustehen soll, worauf diese die Religionsfreiheit als Gruppenrecht reklamieren, nicht selten zulasten anderer Menschen oder Gruppen.

In einer Zeit, in der viele Länder sich demografisch säkularisieren, machen die Debatten um die Forderungen, die im Namen der Religionsfreiheit gestellt werden dürfen, Schlagzeilen. In den USA ist der Kontrast zwischen Religionsfreiheit als Menschenrecht und Religionsfreiheit als Privileg besonders stark. Obwohl die USA in der Verfassung eigentlich die Religionsfreiheit als Menschenrecht schützen, wird Religionsfreiheit immer wieder als Privileg eingefordert, um unliebsame Gruppen nicht zu bedienen oder anders zu diskriminieren. Meist geht es gegen Frauen, sexuelle Minderheiten, manchmal auch gegen Kinder, Religionsfreie, religiöse Minderheiten oder bestimmte Rassen.

Ein Bericht der US-Kommission für Zivilrecht spricht deshalb von der Religionsfreiheit als Kampfbegriff für jene, die anderen die Gleichberechtigung verweigern wollen.²

Ich glaube, wir alle sollten unsere Landesregierungen ermutigen, diese Pervertierung der «Religionsfreiheit» zu erkennen und künftig den umfassenden Begriff der «Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit» als einheitliches Menschenrecht, das allen Menschen zusteht, zu verwenden.

Original in Englisch: <http://iheu.org/we-must-resist-debased-forms-of-freedom-of-religion-or-belief/>
Zusammenfassende Übersetzung: Reta Caspar

¹ <http://hrlibrary.umn.edu/gencomm/hrcom22.htm>

² <http://www.newamericancivilrightsproject.org/wp-content/uploads/2016/09/Peaceful-Coexistence-09-07-16-6.pdf>

Andrew Copson

An der letztjährigen Generalversammlung der IHEU in Manila, Philippinen, wurde Andrew Copson als neuer IHEU-Präsident gewählt. Er folgt auf die langjährige Präsidentin, die Belgierin Sonja Eggerickx, die ihn wärmstens empfahl.

Andrew Copson hat einen Abschluss in Public Relations. Er war seit 2010 Mitglied des Executive Committee und ist derzeit Präsident der British Humanist Association (BHA), wo er schon seit zehn Jahren aktiv ist. Er bringt Erfahrungen aus verschiedenen humanistischen Organisationen mit, so der European Humanist Federation, der Conway Hall Ethical Society, der Gay and Lesbian Humanist Association, aktuell der UK National Federation of Atheist, Humanist and Secular Student Societies.

International hat er Humanismus in verschiedenen Kommissionen, beim Europarat und der OSCE vertreten. Er war Mitglied im Komitee, das 2009 in London die Buskampagne lanciert hat, die weltweit auf grosse Resonanz gestossen ist.



Die Schweiz und die Anderen

Ein kompromissloses Plädoyer für die zentralen Werte des Liberalismus – Freiheit und Gleichheit – in unserem Umgang mit den Anderen.

Misstrauen und Abschottung dominieren das politische Klima in der Schweiz und in Europa; man stösst sich an den Herausforderungen der Integration, der

Zuwanderungspolitik, des Asylrechts. Die Werte Freiheit und Gleichheit sind keineswegs das Privileg einer einzigen Partei, sondern verdienen eine klare und kohärente Verankerung bei allen politischen Kräften.

Der Essay verbindet eine Überblicksdarstellung mit konkreten politischen Vorschlägen. Engagierte Bürger, Entscheidungsträgerinnen und Freunde philosophischer Reflexion und politischer Aktion werden es mit Gewinn lesen.

Der Autor Johan Rochel ist Vizepräsident des Schweizer Think-tanks foraus – Forum Aussenpolitik.

Johan Rochel

Die Schweiz und der Andere. Plädoyer für eine liberale Schweiz.
Verlag NZZ, 2016, ISBN 978-3-03810-187-1

Digitale Stammesgesellschaft

Die zentrale These dieses Buches: Die Digitalisierung bietet uns die Chance, dank unseren technischen Möglichkeiten eine Tauschgesellschaft auf sehr viel höherem Niveau wieder einzuführen.

Von den Körperzeichen über den Buchdruck zu Smartphone und künstlicher Intelligenz: Wenn sich die Medien verändern, ändern sich die Gesellschaft und die Art und Weise, wie wir unsere Bedürfnisse befriedigen. Frühere Stammesgesellschaften tauschten die Güter untereinander. Später häufte die auf Effizienz getrimmte Industriegesellschaft materiellen Überfluss an. Sie hat einer breiten Masse Sicherheit beschert – aber durch starke Vermögenskonzentration auch eine gefährliche Ungleichheit geschaffen. Die Vernetzung der Welt durch das Internet beschleunigt diese Entwicklung. Die heutige Netzwerkgesellschaft muss sich der Aufgabe stellen, den Überfluss gerechter zu verteilen.

Oliver Fiechter, Philipp Löpfle

Aufstieg der digitalen Stammesgesellschaft. Die neue grosse Transformation. Verlag NZZ, 2016, ISBN 978-3-03810-190-1



Freidenker-Vereinigung der Schweiz | frei-denken.ch | info@frei-denken.ch

RitualbegleiterInnen

Basel / Nordwestschweiz
Hans Mohler 079 455 67 24
Ella Dürler 061 643 02 05

Bern / Freiburg
Reta Caspar 079 795 15 92

Mittelland
Hans Mohler 079 455 67 24
Erika Goergen 041 855 59 09

Ostschweiz
Daniel Stricker 078 670 00 00

Romandie
Yvo Caprara 026 660 46 78
Jean-Pierre Ravay 022 361 94 00

Solothurn / Grenchen
L. Höneisen (Koord.) 076 539 93 01

Tessin
Abdankung: E. Goergen 041 855 59 09

Wallis
V. Abgottspon (Koord.) 078 671 08 03

Winterthur / Schaffhausen
Roland Leu (Koord.) 079 401 35 81

Zentralschweiz
Abdankung: E. Goergen 041 855 59 09
Andere: Nadja Tuor 041 448 48 89

Zürich
Roland Leu (Koord.) 079 401 35 81

Auskünfte: Geschäftsstelle 076 805 06 49

Sektionen

Basel Präsidentin: Minka Hofer (a.i.) nws@frei-denken.ch
Freidenkende Nordwestschweiz 4000 Basel

Bern / Freiburg Kontakt: bern@frei-denken.ch
Freidenkende Region Bern 3000 Bern

Genève Président: E. Perruchoud 022 300 10 17 geneve@librepensee.ch
Libre Pensée de Genève p.a. E. Perruchoud 4, rue des Epinettes 1227 Carouge

Mittelland Präsident: H. Haldimann 062 926 16 33 mittelland@frei-denken.ch
Freidenker Mittelland c/o Heinz Haldimann Nessishüseren 10 4628 Wolfwil

Ostschweiz Präsident: D. Stricker 078 670 00 00 ostschweiz@frei-denken.ch
Freidenker Ostschweiz Sonnenwiesstrasse 11 9555 Tobel/TG

Solothurn / Grenchen Präsident: S. Mauerhofer 076 478 69 94 info@freidenker-grenchen.ch
Freidenker Solothurn / Grenchen Postfach 217 2545 Selzach
Mitgliederdienst: L. Höneisen 076 539 93 01

Ticino Presidente: G. Barella 078 617 82 72 ticino@libero-pensiero.ch
ASLP Sezione Ticino CP 5067 6901 Lugano

Vaud / Jura / Neuchâtel Président: J. P. Ravay 022 361 94 00 vaud@librepensee.ch
AVLP CP 5264 1002 Lausanne Secrétariat: Y. Caprara 026 660 46 78

Wallis Präsident: V. Abgottspon 078 671 08 03 wallis@frei-denken.ch
Freidenker Wallis Postfach 118 3922 Stalden

Winterthur Präsident: M. Wäckerlin winterthur@frei-denken.ch
Freidenker Winterthur Postfach 8401 Winterthur

Zentralschweiz Präsident: D. Annen 041 855 10 59 zentralschweiz@frei-denken.ch
Freidenker Zentralschweiz Zugerstrasse 35 6415 Arth

Zürich Präsident: F. Roth 079 664 48 53 zuerich@frei-denken.ch
FreidenkerInnen Zürich 8000 Zürich

Zentralvorstand

Zentralpräsident	A. Kyriacou	076 479 62 96
Vizepräsident	V. Abgottspon	078 671 08 03
Aktuar	C. Fankhauser	076 341 84 73
Zentralkasse	P. Schmid	032 322 45 45
Geschäftsstelle	V. Kohlschütter	076 805 06 49

Ressort

Politik
Wissenschaft
Humanismus
Rituale
Romandie
Liegenschaft

Kontaktperson

V. Abgottspon	078 671 08 03
A. Kyriacou	076 479 62 96
C. Fankhauser	076 341 84 73
R. Thomas	076 575 36 30
V. Abgottspon	078 671 08 03
P. Schmid	032 322 45 45

Adressänderungen bitte an FVS / ASLP | Postfach 217 | CH-2545 Selzach oder an info@frei-denken.ch senden, danke!

Zwingli



Widerständiger Geist

Dreissig Jahre habe ich meinen Wunsch mit mir herumgetragen, eine Zwingli-Biografie zu schreiben. Mein Arbeitszimmer hatte eine Archivecke mit 64 Schubladen, fein säuberlich nach Themen beschriftet. Im Sommer 2014 begann ich zu schreiben. Das Buch ist zum Teil gegen das sogenannte Zwinglianismus-Syndrom als Korrektur geplant. Die Ungerechtigkeiten sollen mit Belegen zum Leben dieser grossen geschichtlichen Figur konterkariert werden. Ursprung meiner Geschichte waren

das grässliche Zwingli-Porträt von Hans Asper, hergestellt ein paar Monate nach Zwinglis Tod, und das Zwingli-Denkmal an der Wasserkirche von Heinrich Natter von 1885. Was haben diese Herrschaften mit Zwingli angestellt?

An Zwingli interessiert mich vor allem das politische Individuum: Der Humanist, seine republikanisch-bäuerliche Herkunft, seine immense Bildung, seine gewaltige Leistung, seine Philosophie, seine soziale Theologie, seine Bedeutung in der Zeit, seine Visionen, seine grundsätzliche Fortschrittlichkeit, seine Rolle als gehasster «Ketzer». Das religiöse Argumentarium bleibt mir eher fremd.

Zwingli hat meine Republik in insgesamt etwa zwölf Jahren umgepflegt. Ich lege also die Schwerpunkt auf die Reformpolitik, auf die äusseren Vorgänge. Ich will die geschichtlichen Prozesse so plastisch wie möglich, so nachvollziehbar und so präzise wie es geht schildern. Ein Buch von heute über eine fünfhundert-jährige Geschichte.

Franz Rueb

Franz Rueb (*1933), Historiker und Publizist, bei den Schweizer Freidenkern von verschiedenen philosophischen Spaziergängen her bestens bekannt, lebt in Zürich. Er war in den Sechzigerjahren journalistisch und politisch tätig, Redakteur, Kantonsrat, 1970–1974 dramaturgischer Mitarbeiter an der Schaubühne Berlin. Seit 1975 freischaffender Autor zu Themen der Kultur-, Medizin-, Theater- und Musikgeschichte.

www.franzrueb.ch

Franz Rueb

Zwingli. Widerständiger Geist mit politischem Instinkt.

Verlag Hier und Jetzt, Baden 2016, ISBN 978-3-03919-391-2

Die FVS in den Medien 19.8.2015–18.11.2016

17.11.2016 Walliser Bote

«Der schwierige Umgang mit Leid» Valentin Abgottspon

4.11.2016 Landbote

«Es gibt keine biologischen Grund, weshalb wir sterben sollten»

Interview mit Ben Moore, Referent bei den Winterthurer Freidenkern

4.11.2016 Luzerner Zeitung

«Streit um Kreuze neu entfacht» Michael Köpfl

16.9.2016 Der Bund

«Seelsorge lässt sich nicht immer genau quantifizieren» Der Berner Regierungsrat Christian Neuhaus verteidigt das neue Kirchengesetz gegen die Kritik der Berner Freidenker

16.9.2016 Der Bund

«Atheisten heizen Kirchendebatte an» Jorgo Ananiadis

15.9.2016 Der Bund

«Berner Freidenker wollen Staat und Kirche trennen» Jorgo Ananiadis

15.9.2016 Langenthaler Tagblatt, Berner Oberländer, finanzschau.ch, politschau.ch u. a.

«Freidenker drängen auf Trennung von Staat und Kirche» Jorgo Ananiadis

1.9.16 Radio SRF1 Echo der Zeit

«Freidenker und die Burka-Debatte» Interview mit Andreas Kyriacou

Basel

Samstag, 14. Januar 18:00

Neujahrssessen

Rest. Landhaus
Baslerstrasse 4, Allschwil

Montag, 30.1.; 27.2. 19:00–21:00

Freie Zusammenkunft

Rest. Rheinfelderhof
Hammerstr. 61, Basel

Bern

Freitag, 9. Dezember 19:30

Lesung Michael Schmidt-Salomon

Details siehe Seite 16

Hotel Bern
Zeughausgasse 9

Montag, 12.12.; 9.1.; 13.2. 19:00–21:00

Treff für Mitglieder und Interessierte

Rest. National
Hirschengraben 24, Bern

Mittelland

Montag, 5. Dezember 19:30

Lesung Michael Schmidt-Salomon

Details siehe Seite 16

Hotel Krone
Kronenplatz 20, Lenzburg

Ostschweiz

Mittwoch, 7. Dezember 19:15

Lesung Michael Schmidt-Salomon

Details siehe Seite 16

Brandissaal
Brandisstr. 12, Chur

Schaffhausen

Sonntag, 4. Dezember 16:00

Lesung Michael Schmidt-Salomon

Details siehe Seite 16

Aula Schulhaus
Städtli, Eglisau

Solothurn/Grenchen

Dienstag, 7. März ab 19:00

Generalversammlung 2017

Details folgen im Versand

Wallis

Donnerstag, 8. Dezember 19:15

Lesung Michael Schmidt-Salomon

Details siehe Seite 16

Buchhandlung ZAP*
Furkastr. 3, Brig

Freitag, 3. Februar 19:00

Mitgliederversammlung

Rest. Traube
beim Kaufplatz, Visp

Winterthur

Dienstag, 10. Januar 19:00–21:00

Themenabend

Rest. Obergass, Säli
Schulgasse 1, Winterthur

Zentralschweiz

Dienstag, 6. Dezember 19:30

Lesung Michael Schmidt-Salomon

Details siehe Seite 16

Hotel Continental-Park
Murbacherstr. 4, Luzern

Zürich

Donnerstag, 8.12.; 12.1.; 9.2. 19:30–23:00

Abendtreff

Sphères
Hardturmstr. 66, Zürich

Samstag, 10. Dezember 17:00

Frauen- und LGBTI-Rechte und die

Projekte der IHEU

Referentin: Elizabeth O'Casey (IHEU)

In Partnerschaft mit L-Punkt und IHEU, Eintritt frei / Spendenbox

Uni Zürich
Raum KO2-F-150

Karl Schmid-Str. 4

Agenda der FVS

Zentralvorstand Sa., 3.12.; 4.2.; 22.4.; 10.6.; 5.8.; 21.10.; 9.12. Bern

Delegiertenversammlung 2017 27./28. Mai Tessin

Grosser Vorstand 2017 Samstag, 25. November Olten

Zum Welthumanistentag 2016

«Die Grenzen der Toleranz: Warum wir die offene Gesellschaft verteidigen müssen»

Dr. Michael Schmidt-Salomon liest in der Schweiz:

Sonntag, 4.12.2016 in Eglisau 16.00 Uhr

Aula Schulhaus Städtli, Obergass 57
in Zusammenarbeit mit «viva Eglisau»

Montag, 5.12.2016, in Lenzburg 19.30 Uhr

Hotel Krone, Kronenplatz 20

Dienstag, 6.12.2016, in Luzern 19.30 Uhr

Hotel Continental-Park, Murbacherstrasse 4

Mittwoch, 7.12.2016, in Chur ab 18.15 Uhr

Brandissaal, Brandisstrasse 12. Apéro 18.15 Uhr, Lesung 19.15 Uhr

Donnerstag, 8.12.2016, in Brig 19.00 Uhr

Buchhandlung ZAP*, Furkastrasse 3

Vorverkauf über die Buchhandlung, 12.– (6.– für FVS-Mitglieder und Inhaber der ZAP*Card), Vorverkauf: 027 922 48 00 oder info@zap.ch

Freitag, 9.12.2016, in Bern 19.00 Uhr

Hotel Bern, Zeughausgasse 9, anschliessend Apéro

Öffentliche Anlässe

Eintritt frei (Kollekte), ausser in Brig (CHF 6.– für FVS-Mitglieder)



Michael Schmidt-Salomon

Die
GRENZEN
der
TOLERANZ

Warum wir die
offene Gesellschaft
verteidigen müssen

PIPER

Die offene Gesellschaft hat viele Feinde. Die einen streiten für «Allah», die anderen für die Rettung des «christlichen Abendlandes», letztlich aber verfolgen sie das gleiche Ziel: Sie wollen das Rad der Zeit zurückdrehen und vormoderne Dogmen an die Stelle individueller Freiheitsrechte setzen.

Wie sollen wir auf diese doppelte Bedrohung reagieren?

Welche Entwicklungen sollten wir begrüssen, welche mit aller Macht bekämpfen?

Michael Schmidt-Salomon erklärt in seinem neuen Buch, warum grenzenlose Toleranz im Kampf gegen Demagogen auf beiden Seiten nicht hilft und wie wir die richtigen Massnahmen ergreifen, um unsere Freiheit zu verteidigen.

2016, Piper Verlag, ISBN 978-3492310314

Dr. Michael Schmidt-Salomon

Philosoph und Schriftsteller sowie Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung. Seine Bücher (u. a. «Hoffnung Mensch», «Keine Macht den Doofen», «Jenseits von Gut und Böse») wurden in Deutschland, Österreich und der Schweiz über 250'000 Mal verkauft und in mehrere Sprachen übersetzt. Laut dem «Global Thought Leader Index 2015» zählt er zu den «einflussreichsten Ideengebern im deutschsprachigen Raum».



Geschenkidee

Das philosophische Freidenkerquartett

Freies Denken ist weitgehend eine philosophische Angelegenheit: Wir machen unser eigenes Weltbild, legen unsere eigenen Ziele im Leben fest, definieren unsere eigenen Werte und unsere Ethik, wir führen ein selbstbestimmtes Leben. Doch wie kann man in einer Gruppe eine philosophische Diskussion anregen? Unser Vorstandsmitglied Silvia Zollinger hatte die Idee, ein Quartett im philosophisch-freidenkerischen Bereich zu lancieren. Daraufhin organisierten wir in der Sektion Winterthur einen Themenabend, um ein solches Spiel zu entwickeln. Wir formulierten Kategorien und philosophische Fragen, einigten uns auf acht Kategorien, teilten die Fragen diesen Kategorien zu, bewerteten und diskutierten einen ganzen Abend lang. Am Ende hatten wir Material für 32 Spielkarten, je vier Fragen in acht Kategorien. Wir liessen in der Folge zu den acht Themen acht verschiedene Grafiken entwerfen und unser Mitglied Thomas Oetjen gestaltete damit die fertigen Spielkarten.

Das philosophische Freidenkerquartett eignet sich hervorragend für Diskussionsabende in den Sektionen. Aber auch im Freundeskreis oder mit Nachbarn macht es Spass. Besonders spannend ist es, mit Jugendlichen zu spielen, sei es in der Familie oder mit einer Gruppe. Du lernst deine Freundinnen und Freunde kennen, du musst nachdenken, du kannst deine Meinung äussern, du lernst von den Mitspielenden.

Marc Wäckerlin

Bestellung:

Mitglieder Fr. 5.– (Nichtmitglieder Fr. 10.–) pro Quartett plus Fr. 2.– Versandkosten per Mail bei winterthur@frei-denken.ch

per Post bei Freidenker-Vereinigung Winterthur, Postfach, 8401 Winterthur

